



RinBGH a.D. Prof. Dr. Johanna Schmidt-Räntsch
Honorarprofessorin an der Humboldt-Universität zu Berlin
Kontrollbeauftragte beim Unabhängigen Kontrollrat

Sommersemester 2024
Vorlesungen Zivilrecht
10647 Kaufrecht
[Moodle-Link](#)

Vorlesung am 3. Juni 2024 Hinweise für die Nachbereitung

Folie 61

- c) Gegenstand der Vereinbarung: neue wie gebrauchte Sachen
- d) Auslegung der Vereinbarung
Beispiel: OLG Köln DAR 2005, 87: Neufahrzeug aus nicht mehr aktueller Baureihe mit Preisnachlass nicht fabrikneu.

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Die Beschaffenheitsvereinbarung ist bei jedem Kaufvertrag möglich. Für Mobiliarkaufverträge ebenso wie für den Grundstückskauf oder den Rechtskauf. Es ist auch gleichgültig, ob der Kaufgegenstand neu oder gebraucht ist.
2. Die Auslegung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls vorzunehmen. Das ist nicht immer einfach. Ein Beispiel zum Üben ist der nachfolgende Neuwagenfall.

Folie 62

Neuwagenfall (OLG Köln, Urt. v. 1.4.2004 - 8 U 89/03, DAR 2005, 87)

Der Kläger kaufte von der Beklagten mit einem Rabatt von 37,5 % gegenüber dem Neupreis ein Auto gehobener Bauart für 34.500 €. Das zwei Jahre zuvor produzierte Fahrzeug entstammte einer Modellreihe, die - was dem Kläger bekannt war - seit einem Jahr nicht mehr hergestellt wurde. Das Auto stand im Ausstellungsraum des Beklagten und war 100 km gefahren und einen Monat vor dem Verkauf erstmals für die Beklagte zum Verkehr zugelassen. In dem Bestellformular wurde das Fahrzeug als Geschäftswagen bezeichnet. Bei den Verkaufsverhandlungen war nicht über das Baujahr bzw. Herstellungsdatum des Fahrzeuges gesprochen worden. Nach der Übergabe des Fahrzeuges erfuhr der Kläger von dem Alter des Fahrzeuges und erklärte umgehend den Rücktritt von dem Kaufvertrag und verlangt nun Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübergabe des Fahrzeuges. Ein "Haldenfahrzeug" habe er nicht kaufen wollen. Wie entscheiden Sie?



Hinweise zur Nachbereitung:

Anspruchsgrundlage

1. Grundlage für den eingeklagten Anspruch ist zwar in der Sache das evtl. bestehende Recht des Klägers zum Rücktritt vom Vertrag. Das Rücktrittsrecht gewährt selbst aber keine Ansprüche. Die folgen vielmehr, soweit es, wie hier, um die Rückabwicklung des Vertrags geht, aus § 346 Abs. 1 BGB. Das Recht zum Rücktritt ist Tatbestandsmerkmal dieser Anspruchsnorm.

Recht zum Rücktritt

2. Das Recht zum Rücktritt folgt unmittelbar aus § 323 BGB, wenn es nicht um die Mangelhaftigkeit der Lieferung geht oder wenn die mangelhafte Lieferung zurückgewiesen wird. Geht es, wie hier, um eine mangelhafte Lieferung, die übergeben worden ist, folgt das Rücktrittsrecht aus § 437 Nr. 2 i. V. m. mit §§ 440, 323 oder 326 Abs. 5 BGB. Hier kommt nur ein Rücktritt nach § 437 Nr. 2 i. V. m. § 326 Abs. 5 BGB in Frage. Wenn das Fahrzeug mangelhaft ist, dann wegen seines Alters. Das Alter lässt sich nicht „reparieren“.

Vertragswidrigkeit des PKW

3. Der Rücktritt wäre begründet, wenn das Fahrzeug mangelhaft ist. Der einzig in Betracht kommende Mangel könnte darin bestehen, dass das Fahrzeug als Neuwagen verkauft wurde, aber einer nicht mehr hergestellten Baureihe entstammt.

4. Das Fahrzeug war als Neuwagen verkauft. Nach der Rechtsprechung des BGH zur Sachmängelgewährleistung bei Neufahrzeugen gem. §§ 459ff. BGB a.F. liegt im Verkauf eines Neuwagens durch einen Kraftfahrzeughändler grundsätzlich die stillschweigende Zusicherung, dass das verkaufte Fahrzeug die Eigenschaft hat, „fabrikneu“ zu sein; das ist bei einem unbenutzten Kraftfahrzeug regelmäßig nur dann der Fall, wenn und solange das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut wird, wenn es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweist und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrags nicht mehr als zwölf Monate liegen (BGH, Urt. v. 22.3.2000 - VIII ZR 325/98, NJW 2000, 2018, v. 15.10.2003 - VIII ZR 227/02, 2004, 160 und v. 12.1.2005 - VIII ZR 109/04, 2005, 1422). Eine solche Zusicherung kennt das heutige Kaufrecht nicht mehr. Übertragen auf das heutige Kaufrecht muss man von einer entsprechenden stillschweigenden Beschaffenheitsvereinbarung ausgehen (BGH, Urt. v. 7.6.2006 - VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694, 2695). Hier liegt aber die Besonderheit vor, dass das Fahrzeug auch mit einem ganz erheblichen Rabatt verkauft worden ist. Dieser Rabatt führt dazu, dass der durchschnittliche Käufer von einem so verkauften „Neuwagen“ nicht dieselben Eigenschaften erwarten kann wie von einem ohne Rabatt verkauften.

5. Ein Mangel könnte sich aber aus der Standzeit ergeben. Der BGH hat nämlich entschieden, dass ein als „Jahreswagen“ verkaufter Gebrauchtwagen bis zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung keine Standzeit von mehr als zwölf Monaten

aufweisen darf (BGH, Urt. v. 7.6.2006 - VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694, 2695). Ein solcher Fall liegt aber auch nicht vor. Das Fahrzeug ist nicht gebraucht. Es ist vielmehr als Neufahrzeug mit Händlerzulassung verkauft worden. Die führt zwar in Verkehrsanschauung schon für sich zu einem Preisabschlag, der aber schon durch den Rabatt berücksichtigt wird. Die Standzeit selbst dürfte, wie auch bei nicht als Jahreswagen verkauften Gebrauchtfahrzeugen nur dann zu einem Mangel führen, wenn das Fahrzeug standzeitbedingte Mängel hat (dazu BGH, Urt. v. 10.3.2009 - VIII ZR 34/08, NJW 2009, 1588). Die liegen hier nicht vor.

6. **Fazit:** kein Mangel, daher ist auch der Rücktritt nicht berechtigt.

Hinweis

7. Es kommt nicht auf das Ergebnis als solches, sondern darauf an, für das eigene Ergebnis eine an den Tatumständen festgemachte Begründung zu liefern.

Folie 63

Beispiele:

BGH, Urt. v. 12.3.2008 - VIII ZR 253/05, NJW 2008, 1517
„Unfallschäden lt. Vorbesitzer: nein“ ist keine Beschaffenheitsvereinbarung

BGH, Urt. v. 7.6.2006 - VIII ZR 180/05, NJW 2006, 2694
Die Beschreibung eines PKW als „Jahreswagen“ ist Beschaffenheitsvereinbarung.

BGH, Urt. v. 29.11.2006 - VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86
Kilometerangabe ist Beschaffenheitsangabe, wenngleich keine Garantie

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.9.2008 - 12 U 168/07, RdL 2008, 319
Verkauf eines Pferdes unter Verweis auf eine tierärztliche Untersuchung und übergebene Röntgenbilder, die Käufer nicht auswertet bzw. auswerten lässt: Beschaffenheitsvereinbarung

Folie 64

OLG Jena, Urt. v. 20.12.2007 - 1 U 535/06, SVR 2008, 301
Eintrag im Bestellformular „Keine Unfallschäden“ ist Beschaffenheitsangabe.

LG Krefeld, Urt. v. 1.2.2008 - 1 S 119/07, MMR 2008, 858 [Ls] = juris
EBay-Angaben wie „Top-Zustand“, „sieht klasse aus“ sind bloße Anpreisungen, keine Beschaffenheitsvereinbarungen.

LG Frankfurt, Urt. v. 31.1.2007 - 16 S 3/06, MMR 2007, 677
EBay-Angabe zu einem verkauften Geschirr „Silber 800-925“ ist Beschaffenheitsvereinbarung.

Folie 65

4. Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung

a) Fehlen einer Beschaffenheitsvereinbarung

BGH DAR 2006, 143: Falscher Kilometerstand lässt schon die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch fehlen.

OLG Schleswig OLGR 2009, 46: Eine als echt verpfändete Cartier-Uhr ist nicht vertragsgemäß, wenn sie verändert wurde. Auf „gesetzliche Beschaffenheit“ kommt es dann nicht an.

b) „Gesetzliche“ Beschaffenheit (§ 434 Satz 2 und 3 BGB)

- o Eignung für die im Vertrag vorausgesetzte Beschaffenheit (Satz 2 Nr. 2)
- o übliche Beschaffenheit, die der Käufer erwarten kann (Satz 2 Nr. 2)

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Lässt sich eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht feststellen, kann die geschuldete Beschaffenheit der Sache nicht nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmt werden. Möglich ist auch, dass bestimmte Eigenschaften vereinbart werden, der Rest aber offenbleibt. Für solche Fälle hält das Gesetz in § 434 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB eine Regelung bereit, die die Lücken füllt, die die Parteien gelassen haben.

2. Soweit es an einer Beschaffenheitsvereinbarung fehlt, muss die Kaufsache für die vorausgesetzte Verwendung geeignet sein (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB). Sie muss die Eigenschaften haben, die Sachen dieser Art gewöhnlich aufweisen und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Um festzustellen, was das genau meint, muss die Sache erst einmal eingeordnet werden.

3. Das lässt sich vielleicht am besten anhand eines Beispiels erklären. Nehmen wir an, die Parteien streiten darüber, ob der verkaufte Neuwagen aus Irland eine Einparkhilfe haben muss, die er unstreitig nicht hat. Haben die Parteien dazu nichts vereinbart, muss er sie haben, wenn dies für Fahrzeuge dieser Art üblich ist oder der Käufer das nach der Art der Sache erwarten kann. Dazu müssen wir uns erst einmal fragen, in welche Fahrzeugklasse das Fahrzeug gehört und welche Ausstattungsmerkmale diese normalerweise erfüllen. Wir kämen wohl dazu, dass wir es mit einem Mittelklassewagen zu tun haben, der in Deutschland heute normalerweise eine solche Einparkhilfe hat. Dann müssen wir aber noch berücksichtigen, dass es sich um ein Fahrzeug aus Irland handelt. In Irland sind die Standards anders. Hier kann man nicht sagen, dass ein solches Auto normalerweise eine Einparkhilfe hat. Dann muss es sie nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Fall 1 BGB auch nicht aufweisen. Wenn es sich nun aber um ein besonders hochwertiges Auto handelt, könnte unser Käufer „nach der Art der Sache“ (§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Fall 2 BGB) vielleicht etwas anderes erwarten.

Folie 66

Falsches Additiv (BGH, Urt. v. 6.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822)

Die Klägerin stellt Additive u.a. für Farben und Lacke her und trat in Kontakt mit der beklagten Farbherstellerin, die für eine antimikrobiell wirkende Innenraumfarbe ein Additiv mit einer solchen Wirkung suchte. Sie übergab ihr ein technisches Merkblatt, wonach das Additiv hochantimikrobiell wirkt und diese Wirkung über Jahre anhält. Die Parteien schlossen einen Kooperationsvertrag und vereinbarten darin, dass die Beklagte gestaffelte Mindestmenge des Additivs zu bestimmten Preisen abnehmen sollte. Die Beklagte bezog immer kleinere Mengen des Additivs und stellte den Bezug des Additivs schließlich ganz ein. Die Klägerin verlangt nun Zahlung des Preises für die Mindestabnahmemenge Zug um Zug gegen Lieferung des Additivs. Die Beklagte verteidigt sich mit dem Argument, das Additiv habe nicht die versprochene Langzeitwirkung und sei für sie unbrauchbar. Was meinen Sie?

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen die Lieferung der Additive folgt aus § 433 Abs. 2 BGB. Berücksichtigt hat die Klägerin bei ihrer Antragstellung schon, dass die Zahlung nur Zug um Zug gegen die von der Klägerin gemäß § 433 Abs. 1 BGB geschuldete Lieferung und Übergabe der Additive verlangt werden kann.

2. Die Beklagte könnte dem Anspruch der Klägerin nach § 320 BGB die Einrede der Mangelhaftigkeit der Additive entgegenhalten. Diese Einrede ist begründet, wenn die Additive einen Mangel haben. Eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt hier allerdings nicht. Zwar war die hochantimikrobielle Wirkung des Additivs vereinbart. Diese Eigenschaft fehlt jedoch nicht. Was fehlt, ist die Langzeitwirkung. Auch diese Langzeitwirkung könnte allerdings konkludent durch die Übergabe des Merkblatts erfolgt sein, dass sie beschreibt. Aus der Übergabe des Merkblatts allein wird man aber nicht ableiten können, dass eine Vereinbarung über die Langzeitwirkung geschlossen worden ist. Dieses Merkblatt ist nämlich im Rahmen der Verhandlungen als Information überreicht worden; in dem Vertrag ist eine entsprechende Regelung nicht getroffen worden. Man kann deshalb nicht ohne zusätzliche Feststellungen davon ausgehen, Klägerin eine noch dazu nicht näher eingegrenzte Langzeitwirkung rechtsverbindlich hat versprechen wollen.

3. Diese Langzeitwirkung könnte aber nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB geschuldet sein. Voraussetzung dafür ist, dass dem Additiv eine „nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung“ fehlt. Die „Voraussetzung“ einer Verwendung ist nicht dasselbe wie die Vereinbarung einer solchen Verwendung. Denn dann würde es sich um eine vereinbarte Beschaffenheit handeln, die schon deshalb nicht von § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB geschuldet sein kann, weil diese Vorschrift nur zur Anwendung kommt, soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart worden ist. Andererseits kann als Voraussetzung schon die einseitige Erwartung des Käufers genügen. Die Voraussetzung von dem Verkäufer als solche auch akzeptiert werden. Es bedarf also eines Einigseins unterhalb der Schwelle der Vertragsvereinbarung, ähnlich wie eine solche Vereinbarung auch konkludent etwa dadurch zustande kommen kann, dass der Verkäufer die vom Käufer geäußerten Erwartungen aus dessen maßgeblicher Sicht akzeptiert.

4. Danach sollte das Additiv hier dazu verwendet werden können, als Farbzusatz einen Innenanstrich über einen längeren Zeitraum hinweg hochantimikrobiell wirksam zu machen. Käuferin hat nämlich dem Kooperationsvertrag vorausgegangenen Verhandlungen deutlich gemacht, dass sie das Additiv als Zusatz ihrer Anstriche und nur deshalb erwerben will, damit diese Anstriche hochantimikrobiell wirken. Hierauf hat sich Verkäuferin eingelassen, was in der Übergabe eines Materialblatts mit entsprechenden Vermerken über die antimikrobielle Wirkung des Additivs und deren Dauer versehen ist. Damit vorausgesetzte Verwendung fehlt. Menge Einwand der Beklagten begründet.

Folie 67

Altlastenverdacht (BGH, Urt. v. 21.7.2017 – V ZR 250/15, ZfIR 2018, 55)

Der Kläger kaufte von der Beklagten unter Ausschluss der Gewährleistung für Sachmängel 2003 mehrere mit einem Gewerbepark bebaute Grundstücke. Der Geschäftsführer der Komplementärin der Beklagten hatte die Grundstücke im Jahre 1989 von einem Hoch- und Tiefbauunternehmen erworben. Ihm war bekannt, dass auf den Grundstücken in den 1960er bis 80er Jahren eine Asphaltmischanlage für den regionalen Straßenbau sowie ein Klärschlammrückhaltebecken betrieben worden waren. Die damalige Verkäuferin hatte in dem mit ihm geschlossenen Vertrag versichert, dass ihr Bodenverunreinigungen nicht bekannt seien. Der Kläger verlangt wegen des nach seiner Behauptung noch bestehenden Altlastenverdachts von der Beklagten Ersatz der Wertdifferenz zwischen dem Kaufobjekt in mangelfreiem und in mangelbehaftetem Zustand (884.000 €). Zu Recht?

Hinweise für die Nachbereitung:

1. Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines der Wertdifferenz entsprechenden Betrages lässt sich auch in diesem Fall alternativ aus Minderung gemäß § 437 Nr. 2, § 441 Abs. 4 BGB und als Schadensersatz statt des ausgefallenen Leistungsteils gemäß § 437 Nr. 3, § 280 Abs. 1 und 3, § 281 BGB begründen. Beide Ansprüche setzen nach dem Einleitungssatz von § 437 BGB einen Mangel voraus. Hier kommt ein Sachmangel in Betracht. Es ist also zu prüfen, ob den verkauften Grundstücken eine geschuldete Eigenschaft fehlt.

2. Eine Vereinbarung darüber, dass das Grundstück nicht im Verdacht steht, mit Altlasten belastet zu sein, ist nicht getroffen worden.

3. Das Fehlen von Bodenverunreinigungen könnte aber nach § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB geschuldet sein. Der BGH bejaht die Frage begründet das wie folgt:

„[D]er aus der früheren Nutzung des Grundstücks abgeleitete Altlastenverdacht [muss] nicht durch „konkrete und gewichtige Tatsachen“ untermauert werden, die das Vorhandensein von Altlasten nahelegen. Er muss auch nicht „konkret und naheliegend“ sein. Begründet die frühere Nutzung eines Grundstücks objektiv einen Altlastenverdacht, weist dieses vielmehr einen Sachmangel i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auf, ohne dass weitere Umstände hinzutreten müssen. Insbesondere bedarf es für die Annahme eines Sachmangels keiner zusätzlichen Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Altlasten hindeuten.“

4. Die danach an sich bestehende Haftung der Verkäuferin könnte aber durch den vorgesehenen Ausschluss einer Haftung für Sachmängel ausgeschlossen sein. Diesen Ausschluss darf sich die Verkäuferin aber nach § 444 BGB nicht berufen, weil sie arglistig gehandelt hat. Ihre Arglist ergibt sich daraus, dass sie den Käufer über den aus der früheren Nutzung folgenden Altlastenverdacht aufgeklärt hat. Sie hat damit in Kauf genommen, dass der Käufer den Gewerbepark kauft, obwohl er ihn bei aufklärungspflichtgerechtem Verhalten der Verkäuferin vielleicht nicht erworben hätte. Die Ursächlichkeit kommt es im Rahmen von § 444 BGB nicht an (BGH, Urt. v. 15.7.2011 – V ZR 171/10, BGHZ 190, 272 Rn. 13 und v. 14.9.2018 – V ZR 165/17, ZNotP 2019, 25 Rn. 4). Aufklärungspflichtig war die Verkäuferin allerdings nur, wenn sie selber von dem Altlastenverdacht Kenntnis hatte. Das ist aber der Fall. Ihr Geschäftsführer wusste, dass das Grundstück früher für ein Straßenbauunternehmen genutzt und dort eine Asphaltmischanlage und ein Klärschlammbecken betrieben worden waren. Der Umstand, dass die Firma, die der Verkäuferin das Grundstück verkauft hatte, in dem Kaufvertrag versichert hatte, ihr sei von Bodenverunreinigungen nichts bekannt, ändert an der Kenntnis der Verkäuferin von dem Verdacht nichts. Entscheidend ist nämlich früheren



Nutzung als Verdachtsmoment. Damit durfte sich Verkäuferin wegen Mangels nicht auf den Haftungsausschluss berufen.